

Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (Advertising Services) zur Bereitstellung von Werbemedien

(Stand 07/2017)

Mit der Bestellung von Werbemedien erkennt der Besteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (im Folgenden MFS) an. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn die MFS hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Für die einzelnen Werbemedien gilt Folgendes:

Dekora / Dekora Spezial (Vitrinen):

Aufgrund technischer Maßnahmen können sich bei den Standvitrinen "Dekora Spezial" Veränderungen des Vitrintyps ergeben, ohne dass dies der Zustimmung des Bestellers bedarf. Der Schlüssel für die Vitrine ist im Torhaus Ebene 2 am Service Counter MFS erhältlich, soweit es nicht anders vereinbart wurde. Die Bestückung der Vitrine muss bis spätestens 20 Uhr am Vortag der Messe erfolgen. Die Vitrinen können innen und außen gestaltet werden (nach oben u. seitlich, nicht Frontseite), jedoch max. bis zu 30 cm weit. Falls Klebelemente verwendet werden, müssen diese nach Messeschluss rückstandsfrei entfernt werden, um zusätzliche Reinigungskosten für den Besteller zu vermeiden. Durch Dekoration verursachte Beschädigungen (Klebereste, Löcher, Kratzer o.ä.) an den Vitrinen werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die MFS empfiehlt dem Besteller den Abschluss eines Versicherungsschutzes für seine Exponate. Adressen dazu sind im Shop für Ausstellerservices (elektronisches Ausstellerbestellsystem der Messe Frankfurt) zu finden. Die Vitrine ist vom Besteller bis zum Ende des 2. Abbautags (18 Uhr) auszuräumen. Der Schlüssel kann in der offenen Vitrine verbleiben, er wird von der MFS eingesammelt.

Slim Box/Triangle Tower:

Die Produktion, Montage und Demontage der Leinwände erfolgt ausschließlich durch die MFS.

Lumio (Dia-Displays):

Die Montage und Demontage der Dias erfolgt ausschließlich durch MFS. Falls der Besteller bis zum vorletzten Messetag keine Rückgabe der von ihm gelieferten Dias verlangt, erfolgt eine Entsorgung der Dias durch MFS.

Optimo (Prospektständer):

Die Produktion, Montage und Demontage der Prospektständer erfolgt ausschließlich durch die MFS. Der Prospektständer muss durch den Besteller bestückt und bis 17:00 Uhr am letzten Messetag ge-

räumt werden. Danach erfolgt eine Entsorgung des Prospektmaterials durch die MFS.

Plano (Werbeflächen):

Die Wandelemente sind identisch mit dem Standwandsystem der MFS und haben eine kunststoffbeschichtete Oberfläche, die nicht beschädigt werden darf. In Abstimmung mit den MFS können eigene Wandelemente verwendet werden. Die angemietete Fläche darf nur als Werbefläche und nicht als aktiver Verkaufstand genutzt werden. Die Ausstellungsgegenstände dürfen 20 cm Tiefe nicht überschreiten.

Info- und Verteilerservice:

Die Anlieferung des Verteilergutes muss spätestens um 8 Uhr am Vortag der Verteilung in Abstimmung mit der MFS erfolgen. Die Anlieferungsadresse lautet: Messe Frankfurt Medien und Service GmbH - IVS: Halle 5.1 Raum 30-33, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt

Oktavo/Trigo/Viadukt/ Megaposter/Giganto:

Die Produktion, Montage und Demontage der Großflächen werden direkt durch MFS ausgeführt.

Maximo (Großwerbeflächen):

Für Beschädigungen und witterungsbedingte Defekte der Motive übernimmt MFS keine Haftung.

Digitale Banner:

Die Produktion der Digitalen Banner ist nicht inklusive.

Promotions- und Sonderwerbformen:

Diese bedürfen der Genehmigung durch die jeweiligen Messeleitungen, in Abstimmung durch MFS.

Für sämtliche Werbemedien gelten die folgenden Allgemeinen Bedingungen:

I. Bereitstellung, Preise und Fälligkeit

1. Die Bestellung des Bestellers ist verbindlich. Ein wirksamer Vertrag kommt jedoch erst mit der Bestellbestätigung durch die MFS zustande.
2. Die Werbemedien werden für die Dauer der Veranstaltung/Messe bereitgestellt, eine Verlängerung erfordert die schriftliche Vereinbarung mit der MFS. Für Digitale Banner auf der Veranstaltungswebsite und App-Banner beginnt die Laufzeit mit Einstellung des Banners und endet 1 Monat nach der jeweiligen Veranstaltung. Für W-LAN Banner beginnt die Laufzeit am ersten Veranstaltungstag und endet am letzten Veranstaltungstag. MFS wird das Digitale Banner spätestens 5 Tage nach Eingang des vom Besteller an die MFS gesendeten, den technischen Spezifikationen entsprechenden Digitalen Banners einstellen.
3. Es kann jederzeit zu geringen Standortabweichungen der Werbemedien kommen, ohne dass dies der Zustimmung des Bestellers bedarf.
4. Der Besteller hat die für die Werbemedien von ihm zu liefernden Daten bis zum in der Bestellbestätigung genannten Termin an die MFS bzw. deren Servicepartner zu übermitteln, ansonsten kann eine rechtzeitige Bereitstellung der Werbemedien nicht gewährleistet werden.
5. Für die Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit der vom Besteller in den Werbemedien gemachten Angaben ist allein der Besteller verantwortlich. Der Besteller stellt die MFS von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
6. Der Besteller hat nicht das Recht, die Werbemedien Dritten, die nicht Aussteller der jeweiligen Veranstaltung/Messe sind, unterzuvermieten oder in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen, es sei denn nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die MFS.
7. Die Nutzung der bereitgestellten Werbemedien für Messen und Veranstaltungen, die als Wettbewerbsveranstaltungen des Messe Frankfurt Konzerns anzusehen sind, ist nicht gestattet.
8. Die Preise bestimmen sich nach der jeweils für die Veranstaltung/Messe gültigen Preisliste der MFS oder nach einer gesondert getroffenen schriftlichen Vereinbarung.
9. Der Gesamtbetrag ist bereits vor Leistungserbringung der MFS sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

10. Für die Rechnungslegung erforderliche Informationen sind vom Besteller im Vorfeld mitzuteilen. Sollten Änderungen wegen fehlender oder falscher Angaben erforderlich werden, wird die MFS dem Besteller eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150,- EUR in Rechnung stellen.

11. Für den Fall des Zahlungsverzuges behält sich die MFS ausdrücklich vor, die Bereitstellung zu verweigern.

12. Es gilt die Hausordnung der Messe Frankfurt Venue GmbH.

II. Mängel, Ersatzbereitstellung, Werbemedien

1. Für die auf den Werbeunterlagen angegebenen Maße, Formen und Farben behält sich die MFS unwesentliche Abweichungen vor, diese gelten nicht als Mängel.

2. Bei Mängeln der Werbemedien ist die MFS berechtigt und verpflichtet, die Mängel in zumutbarem Umfang zu beseitigen oder gleichwertigen Ersatz bereitzustellen, sofern die Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme durch den Besteller und bis spätestens 18 Uhr des Tages vor Messebeginn angezeigt werden. Für Digitale Banner gilt die oben genannte 24 Stunden-Frist nicht.

3. Erfolgt die Mängelanzeige zu einem späteren Zeitpunkt ist die Mängelbeseitigung oder Ersatzbereitstellung ausgeschlossen.

4. Für den Fall der Unmöglichkeit behält sich die MFS vor, dem Besteller anstelle des bestellten Werbemediums ein gleichwertiges oder besseres Werbemedium zum gleichen Preis bereitzustellen. Weitere Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.

5. Wird zur Bestückung der Werbemedien vom Besteller die Produktion entsprechender Werbemedien (Werbeposter, Poster, Dias etc.) in Auftrag gegeben, so verbleiben die produzierten Werbemedien im alleinigen Eigentum der MFS. Ein Anspruch des Bestellers auf die Werbemedien besteht nicht.

III. Rücktritt

1. Ein Rücktritt des Bestellers ist für sämtliche Werbemedien bis 60 Kalendertage (bei IAA bis 180 Kalendertage) vor Veranstaltungs-/Messebeginn möglich. Für Digitale Banner ist ein Rücktritt nach bereits erfolgter Einstellung des Banners ausgeschlossen. In Fällen des wirksamen Rücktritts berechnet MFS eine Stornierungsgebühr in Höhe von 150,- EUR pro bestelltem Werbemedium. Bereits zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandene Produktionskosten sind in jedem Fall vom Besteller zu tragen.

2. Tritt der Besteller zu einem späteren Zeitpunkt vom Vertrag zurück, wird ihm der volle Preis berechnet.

3. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf in jedem Fall der schriftlichen Rücktrittserklärung des Bestellers an die MFS.

4. Ist der Besteller oder sein Auftraggeber nicht als Aussteller zur jeweiligen Veranstaltung/Messe zugelassen, hat die MFS – unbeschadet der Weiterhaftung des Bestellers für den Gesamtbetrag – das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

IV. Haftung

MFS haftet für Schäden nur, wenn und soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. MFS haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In diesem Zusammenhang besteht keine Haftung der MFS für den Ersatz mittelbarer Schäden/Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Von vorgenannten Haftungsausschlüssen ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Besteller haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit seiner Nutzung der bereitgestellten Werbemedien ursächlich durch ihn entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte die MFS in diesem Zusammenhang von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Besteller die MFS von sämtlichen Ansprüchen frei.

V. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Deutsches Recht

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlichrechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

2. Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt.

3. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zu-

ständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.

4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

6. Vertragsänderungen, -ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MFS.

7. Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.